

<b>Verzeichnis  der Kostenersätze zu § 3 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Kostenersatz  für die Gemeindefeuerwehr vom 22. Dezember 2020  (gültig ab 1. Januar 2021)</b>		
<b>Bezeichnung</b>	<b>Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro</b>	<b>Verrechnungseinheit</b>
<b>1. Personalkosten</b>		
Direktionsdienst	90,50	je Stunde / Person
Einsatzleitdienst	71,50	je Stunde / Person
Einsatzpersonal Berufsfeuerwehr	58,50	je Stunde / Person
Einsatzpersonal Freiwillige Feuerwehr	25,50	je Stunde / Person
Brandsicherheitswache	29,00	je Stunde / Person
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>		
Kleineinsatzfahrzeug	48,50	je Stunde
Feuerwehrkran	326,00	je Stunde
Hubrettungsbühne	272,50	je Stunde
Gerätewagen Licht	56,50	je Stunde
Rüstwagen Saug	274,00	je Stunde
Hilfeleistungslöschboot	208,50	je Stunde
Rettungsboot RTB 2	20,00	je Stunde
Abrollbehälter 01 Pritsche / Kran	101,50	je Stunde
Abrollbehälter 03 Atemschutz / Strahlenschutz	162,50	je Stunde
Abrollbehälter 04 Rüst / Bau	36,00	je Stunde
Abrollbehälter 05 Aufenthalt	37,50	je Stunde
Abrollbehälter 07 Gefahrgut Geräte	49,00	je Stunde
Abrollbehälter 08 Gefahrgut 30 cbm	48,00	je Stunde
Abrollbehälter 09 Gefahrgut / Saug	44,50	je Stunde
Abrollbehälter 10 Rüst / Geräte	108,00	je Stunde
Abrollbehälter 11 Lüfter	93,00	je Stunde
Abrollbehälter 12 Boote	99,00	je Stunde
Abrollbehälter 14 Sonderlöschmittel	97,00	je Stunde
Abrollbehälter 17 Notstrom	140,50	je Stunde
Abrollbehälter 18 Logistik	12,00	Je Stunde

<b>3. Einsatzbedingte Überlassung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung</b>		
Industriesauger	79,00	erster Einsatztag
Industriesauger	20,50	je weiterer Tag
Druckschlauch (20 m)	30,50	erster Einsatztag
Druckschlauch (20 m)	1,00	je weiterer Tag
Ölsperre -Bach- (5 m)	41,00	erster Einsatztag
Ölsperre -Bach- (5 m)	2,00	je weiterer Tag
Ölsperre –Fluss/Hafen- (10 m)	83,00	erster Einsatztag
Ölsperre –Fluss/Hafen- (10 m)	5,00	je weiterer Tag
Tauchpumpenset	71,00	erster Einsatztag
Tauchpumpenset	12,50	je weiterer Tag
<b>4. Pauschalen für verschiedene Einsätze</b>		
Tür öffnen	102,50	pauschal
Wassersaugen je Einzelfahrzeug bei zwei Einsatzkräften	143,50	je Stunde
Aufwand für die Reinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des verwendeten Materials bei Wassersaugen	58,50	pauschal
<b>5. Kostenersätze für verschiedene feuerwehrtechnische Arbeiten</b>		
<u>5.1 Schlauchwerkstatt</u>		
a) Reinigen, prüfen und trocknen je Druckschlauch	37,50	Pauschale
b) Einsetzen eines Flickens	32,50	Pauschale
c) Einbinden einer Schlauchkupplung	32,50	Pauschale
<u>5.2 Atemschutzwerkstatt</u>		
a) Füllen einer Pressluftflasche	9,50	Pauschale
b) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzmaske	34,50	Pauschale
c) Reinigen, desinfizieren und prüfen je Atemschutzgerät (Lungenautomat)	59,00	Pauschale
d) Prüfung je Rettungsweste	58,00	Pauschale

<u>5.3 Feuerwehrausbildung</u>		
Aus- und Fortbildungslehrgänge für Feuerwehreinsatzkräfte	von 300,00 bis 15.000,00	je Person
<u>5.4 Nutzung der Übungsanlagen</u>		
a) Durchgang in der Atemschutzübungsstrecke mit eigener Ausrüstung	250,00	je Stunde
b) Lehrgang in der Brandübungsanlage	3.850,00	Pauschal je Lehrgang
c) Lehrgang in der Brandübungsanlage	385,00	Pauschal je Person
<b>6. Brandschutzaufklärung / Brandschutzunterweisung</b>		
Schulungsveranstaltungen	von 77,00 bis 200,00	je Person
Pauschalen für Komplettbuchung einer Veranstaltung	von 1.070,00 bis 3.000,00	je Veranstaltung
Räumungsübung	1.500,00	Pauschale je Übung
<b>7. Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz</b>		
Beratungen im Bereich des baulichen Brandschutzes durch Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	86,50	je Stunde / Person
Betreuung bei der erstmaligen Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	86,50	je Stunde / Person
Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen	56,50	je Stunde / Person im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
Beratung und Betreuung bei Änderungen an Brandmeldeanlagen	86,50	je Stunde / Person im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
<b>8. Abrechnung</b>		
Die Stundensätze werden nach § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz halbstundenweise abgerechnet. Sofern die der Kostenersatzerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostenersatzverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.		